



ÖPR-AKTUELL

Starnberg, März 2023



Informationen Ihres Personalrats

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die nächste Etappe ist geschafft!

Es wurden Zeugnisse und LEGs geschrieben, Lernentwicklungsgespräche geführt, in der Grundschule die neuen SchulanfängerInnen eingeschrieben und im Schulspiel begutachtet, Projektprüfungen geplant und vorbereitet. Kolleginnen und Kollegen fallen weiterhin aus, mobile Reserven sind nicht mehr vorhanden.

Zeit durch zu schnaufen! Die nächste Pause haben wir uns redlich verdient!

Die ersehnten Osterferien sind da!

In diesem Heft haben wir eine Vielzahl an interessanten, aktuelle Themen für Sie zusammengestellt. Viel Spaß beim Durchschmökern in den Ferien!

Ich wünschen Ihnen – im Namen des ganzen Personalrats-
schöne Osterferien und eine sehr entspannte Zeit!



N. Bannert

Nicole Bannert
Personalratsvorsitzende

PS.: Ausblick die nächste **Personalversammlung** dieses Schuljahres findet am **Montag**, den **15.Mai 23**, im großen Sitzungsraum des **Landratsamts** Starnberg statt. Zusätzlich zu aktuellen Themen möchten wir einen Input bezüglich **Resilienz** bieten.

Gewalt gegen Lehrkräfte

Den Dienstherren in die Fürsorgepflicht nehmen - Umgang mit Gewalt gegen Lehrkräfte

Zunehmende Unzufriedenheit im Schulalltag

Aktuell ist unser Schulalltag zunehmend von Unzufriedenheit geprägt. Einmal auf Seiten der Lehrkräfte, die Unterricht nicht so halten können, wie sie es gerne würden, immer mehr neue Aufgaben aufgrund der aktuellen Situation übernehmen, sich dabei stets für ihr Agieren rechtfertigen müssen und doch nicht jedem gerecht werden können. Andererseits auch auf Seiten der Eltern und Schülerinnen und Schüler, die zugegebenermaßen momentan sehr viel Engagement erbringen müssen, um Lernen, was bisher in der Schule stattfand, zuhause möglich zu machen.

Steht Unzufriedenheit im Raum, wird unausweichlich auch der Umgangston rauer. So kommen aktuell immer mehr Beschwerden in schriftlicher und mündlicher Form bei Schulleitungen und Schulämtern an. Doch trotz allem Unmut: Auch hier müssen der Ton und der respektvolle Umgang gewahrt und eingefordert werden. Leider ist dies nicht immer der Fall und zunehmend häufen sich die Meldungen in der Rechtsabteilung, dass Eltern mit verbaler und mitunter auch physischer Gewalt gegen die aktuellen Bestimmungen und Umsetzungsformen der Schulen vorgehen.

Nicht selten kommen, teilweise zu absolut unüblichen Uhrzeiten, massiv beleidigende E-Mails oder schriftliche Zusendungen im Schulsekretariat oder bei den privaten Mailadressen der Lehrkräfte an. Immer häufiger enthalten diese auch Drohungen, die Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler als Person angreifen. Sogar Formen von Gewalt gegen das Schuleigentum, in zugespitzter Form auch gegen die an der Schule tätigen Personen, nehmen zu. Verbarriadierte Schuleingänge, Verschmutzungen auf dem Schulgelände oder ein Angriff auf einen zur Schule kommenden Lehrer sind leider keine Erfindung meinerseits. All das müssen und dürfen wir uns nicht gefallen lassen. **Bereits dem kleinsten beleidigenden oder drohenden Vorfall muss der Riegel vorgeschoben werden.** Hier darf der Dienstherr Lehrkräfte und Schulleitungen nicht allein lassen. Dies ist auch im Bayerischen Beamtengesetz Art. 86 verankert.

Handlungsempfehlungen bei einem derartigen Vorfall

Wird eine Lehrkraft von Eltern angegangen, wendet diese sich immer an die Schulleitung. Hier muss gemeinsam vorgegangen werden.

Einfachste Fälle können im ersten Schritt vor Ort gelöst und in einem Gespräch erörtert werden. Ganz klar muss hier transparent gemacht werden, dass Grenzen überschritten wurden und dies nicht weiter toleriert wird. Konsequenzen, wie die Weiterleitung über den Dienstweg, das Einschalten von Polizei und Staatsanwaltschaft und das Ignorieren weiterer Ausführungen, sollten dabei unbedingt benannt werden.

Schriftliche Stellungnahmen durch die Schulleitung sind in keinem Fall ratsam und führen oft nur zu langen, zeit- und nervenaufreibenden Korrespondenzen. **Ist die Schwelle von einfachen Beschwerden oder Anliegen schon überschritten und stehen Beleidigungen und Drohungen im Raum, ist es die Pflicht der Schulleitung unverzüglich den Dienstherrn mit einzubeziehen.** Kein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes darf in seiner Amtsausübung physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt sein. Die Anschuldigungen werden dazu über den Dienstweg weitergeleitet. Der Absender erhält eine sogenannte **Weiterleitungsmitteilung**, mit der er darüber informiert wird, dass seine/ihre Ausführungen an die zuständige Stelle, i.d.R. an die Regierung von Oberbayern (Bereich GS/MS/FöS/BS), weitergeleitet wurden und die Bearbeitung dort erfolgt. Weitere E-Mails oder schriftliche Äußerungen werden dann ignoriert und als gegenstandslos betrachtet. Bei körperlichen Übergriffen wird zudem immer sofort auch die Polizei mit eingeschaltet.

*In Auszügen: Marion Ostermeier (Leiterin der Abt. Recht, Bezirksverband BLLV Obb)
Hans-Peter Etter (ehem. Leiter der Rechtsabteilung, Rechtskolumne bayerische schule)
in: Rat&Tat - Aktuelles aus der Abteilung Recht, BLLV, Februar_2023_34*

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihren Örtlichen
Personalrat wenden!
Bei Rechtsfragen wenden Sie sich
bitte an Ihren Lehrerverband!**



Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM

Wir als Örtlicher Personalrat nehmen regelmäßig Einsicht in die sogenannten BEM-Listen und als örtliche Personalratsvorsitzende habe ich schon zahlreiche BEM-Gespräche begleitet. Fast immer haben diese Gespräche zu einer Klärung von persönlichen Besonderheiten und Rücksichtnahme auf diese bewirken können.

BEM - Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX

Die Schulleitung ist verpflichtet mit Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, ein BEM durchzuführen. Dadurch soll zunächst die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden können und folgend auch einer erneuten Arbeitsunfähigkeit präventiv vorgebeugt werden. Arbeitsbedingte Beeinträchtigungen und Belastungsrisiken für die Gesundheit der Lehrkraft werden hierbei geprüft und Wege zur Vermeidung dieser gesucht. Ziel ist die Vermeidung der Dienstunfähigkeit!

Für Lehrkräfte an den staatlichen Schulen hat das Ministerium einen Leitfaden herausgegeben, der auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt werden soll und bereits an die Schulen verschickt wurde.

Die Eckpunkte, stark verkürzt dargestellt:

1. Die Feststellung der Voraussetzungen für ein BEM liegt bei der Schulleitung:
 - Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Wochen (Fünf-Tage-Woche ab 30 Tagen /
Drei-Tage-Woche ab 18 Arbeitstagen erreicht)
 - Information durch Schulleitung über Grund und Zielsetzung, Art u. Umfang der erhobenen Daten und mögliche Teilnahme weiterer Personen an dem Gespräch
2. Ablehnung oder Annahme der angebotenen Maßnahme durch den Beschäftigten:
 - Möglichkeit für die Lehrkraft eines „Erstgesprächs“ mit einer Person des Vertrauens, z.B. BEM-Beauftragte/er der Personalvertretung, Vertrauensperson der Schwerbehinderten
 - Rückmeldung der Lehrkraft über Ablehnung oder Annahme an Schulleitung
 - Ablehnung bedeutet Ende des BEM
3. Durchführung des BEM-Verfahrens:
 - schriftliche Information
 - Bitte um Äußerung der Lehrkraft
 - Gesprächsteilnehmer werden bestimmt

Denkbare Fragestellungen des Gesprächs:

- Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit (z.B. Arbeitsbelastung, Betriebsklima, Schwierigkeiten mit Vorgesetzten und/oder Kollegen, Arbeitsbedingungen etc.)?
- Einschränkungen durch die Erkrankung?

- medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt oder geplant?
 - Qualifikationen und Stärken der Lehrkraft?
 - Ziele und Vorstellungen der betroffenen Person selbst?
4. Mögliche Maßnahmen, die sich nach der Situationsanalyse ergeben können:
- Ausschöpfen der Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation
 - Verbesserung der technischen/ ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes, evtl. zusätzliche Hilfsmittel
 - Verringerung der Arbeitsbelastung (organisatorische Veränderungen, Informationen über Möglichkeiten zur Verringerung der Arbeitszeit, technische Verbesserungen)
 - Arbeitsversuch, stufenweise Wiedereingliederung
 - Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen
5. Vereinbarung, Dokumentation und Evaluation der konkreten Maßnahmen:
- Fixierung konkreter, individueller Maßnahmen (bei Bedarf mit der personalverwaltenden Stelle (Regierung) abgestimmt)
 - Erprobung und Durchführung (Nachbesserungen sind jederzeit möglich)
 - Evaluation nach Abschluss der Maßnahme (Erfolg oder Scheitern)

*In Auszügen: Markus Rehle, Leiter der Rechtsabteilung (BLLV Bezirksverband Schwaben)
in: Rat&Tat - Aktuelles aus der Abteilung Recht, BLLV, Februar_2023_34*

Beantragung einer Schwerbehinderung

Allgemein stehen Schwerbehinderten und Gleichgestellten folgende Erleichterungen im Schuldienst zu:

- Freistellung von Mehrarbeit (Vertretungsstunden) nach Ziff. 6.5 Bayer. Inklusionsrichtlinien;
- Kein Arbeitszeitkonto – Gleichgestellte müssen dies beantragen;
- Erleichterung kann beispielsweise eine Beantragung zur Befreiung von Pausenaufsichten und Wanderungen bringen;
- Schwerbehinderte sind vom Dienst als mobile Reserve freigestellt – nicht Gleichgestellte;
- Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Meldung zu Fortbildungen;
- Bei im Wesentlichen gleicher Eignung Bevorzugung bei einer Bewerbung;
- Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung bei der dienstlichen Beurteilung;
- Begründeten Anträgen zur Versetzung soll entsprochen werden;
- Schwerbehinderte können bereits mit 60 vom Antragsruhestand Gebrauch machen;
- Gleichgestellte können vom Antragsruhestand mit 64 Gebrauch machen;
- die Verpflichtung von mindestens 24 Wochenstunden in der Grundschule entfällt;
- ...

Wie gesund sind Sie? **Ab wann kann eine Schwerbehinderung beantragt werden?**

Nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX sind schwerbehinderte Menschen Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 SGB IX).

Zur Feststellung einer Schwerbehinderung wird geprüft, ob eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung vorliegt. Eine Überprüfung erfolgt über das „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ (ZBFS), auf dessen Homepage ein Antrag auszufüllen ist (§152 SGB IX). Die Kriterien für die Bestimmung der Höhe des GdB sind in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ (VersMedV) festgelegt. Diese finden Sie in der aktuellen Fassung unter

<http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/VersMedV.pdf>

Der Dienstherr (Schulleitung, Schulamt und Regierung) erfahren nichts von einer Antragsstellung.

Wie wirkt sich eine Anerkennung einer Schwerbehinderung auf den Schuldienst aus?

Zunächst steht der Lehrkraft eine Stundenermäßigung ab der Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktführenden Behörde zu. (KMBek vom 22.08.2019)

GdB 50-60	2 Wochenstunden
GdB 70-80	3 Wochenstunden
GdB 90-100	4 Wochenstunden

Teilen Sie eine zuerkannte Schwerbehinderung durch Vorlage des Ausweises Ihrer Schulleitung und dem Schulamt mit (Förderschulen über die Schulleitung). Von dort erfolgt eine Weiterleitung an die Regierung. Der Dienstweg ist hier zu beachten. Erst dann ist die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen umsetzbar.

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen eine „Gleichstellung“ mit Schwerbehinderten erlangen. Diese ist bei der Agentur für Arbeit zu beantragen und wird dort geprüft. Der Dienstherr erfährt wieder erst nach einem vorgelegten Bescheid von einer Gleichstellung und diese ist dann „mit sofortiger Wirkung“ anzuwenden.

Zu beachten sind bei einer zuerkannten Schwerbehinderung und einer Gleichstellung zu schwerbehinderten Menschen die Teilhaberichtlinien, die Bayerischen Inklusionsrichtlinien und insbesondere die Inklusionsvereinbarung für Personen an Grund- und Mittelschulen, Staatlichen Schulämtern, Förderschulen und beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Oberbayern.

Änderungen bei Anwärterbezügen ab 01.04.2023

Anwärterbezüge

Fach- und Förderlehrkräfte
ab 01.04.2023

(incl. Kirchensteuer,
ohne vermögenswirksame Leistungen)

Ledig, Steuerklasse I

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1370,11 €	1485,30 €

Verheiratet, Steuerklasse III

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1490,85 €	1490,85 €	1490,85 €	1490,85 €	1512,85 €	1534,85 €	1563,68 €

-
- ⇒ Im 2. Dienstjahr kommt noch die Unterrichtsvergütung für den Unterrichtsauftrag hinzu. Je vergütungsfähige Unterrichtsstunde werden 21,36 € (brutto) bezahlt. Monatliche Abrechnung ist notwendig.
 - ⇒ Die jährliche Sonderzahlung – „Weihnachtsgeld“ – (70% aus dem Grundbetrag und 84,29% aus dem Orts- und Familienzuschlag) wird im 1. Jahr anteilig gewährt. Netto-Bezüge können wegen vermögenswirksamer Anlagen und der Bezügestelle vorgelegter Krankenkassenbescheinigungen abweichen

Anwärterbezüge

Lehramt Grund- und Mittelschule

ab 01.04.2023

(incl. Kirchensteuer,
ohne vermögenswirksame Leistungen)

Ledig, Steuerklasse I

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1477,57	1477,57 €	1477,57 €	1477,57 €	1477,57 €	1477,57 €	1588,52 €

Verheiratet, Steuerklasse III

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
1630,44 €	1630,44 €	1630,44 €	1630,44 €	1652,44 €	1674,44 €	1703,27 €

-
- ⇒ Im 2. Dienstjahr kommt noch die Unterrichtsvergütung für den Unterrichtsauftrag hinzu. Je vergütungsfähige Unterrichtsstunde werden 26,48 € (brutto) bezahlt. Monatliche Abrechnung ist notwendig.
 - ⇒ Die jährliche Sonderzahlung – „Weihnachtsgeld“ – (70% aus dem Grundbetrag und 84,29% aus dem Orts- und Familienzuschlag) wird im 1. Jahr anteilig gewährt. Netto-Bezüge können wegen vermögenswirksamer Anlagen und der Bezügestelle vorgelegter Krankenkassenbescheinigungen abweichen

*Zusammenstellung: Knut Schweinsberg, Hans Rottbauer, Dietmar Schidlej
Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV, März 2023*

Nettobezüge Besoldungsgruppe A12

Nettobezüge

Verbeamtung in BesGr. A 12, Vollzeit

ab 01.04.2023

(Besoldungsgruppe A 12, Stufe 4 ³⁾, Vollzeit, incl. Kirchensteuer,
ohne Kindergeld) ¹⁾

ledig, Steuerklasse I/0

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3203,44 €	3295,22 €

Verheiratet ²⁾, Steuerklasse IV/0

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
3250,74 €	3250,74 €	3250,74 €	3250,74 €	3264,18 €	3277,64 €	3295,22 €

Verheiratet ²⁾, ein Kind (Kindergeldempfänger), Steuerklasse III/1

Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III	Ortsklasse IV	Ortsklasse V	Ortsklasse VI	Ortsklasse VII
3859,00 €	3859,00 €	3859,00 €	3873,79 €	3888,60 €	3903,39 €	3982,75 €

¹⁾ abzuziehen sind jeweils noch die Beiträge zur privaten Krankenversicherung; ohne vermögenswirksame Leistungen; ohne Kindergeld

²⁾ Ehegatte nicht öffentlicher Dienst

³⁾ Bei berücksichtigungsfähigen Zeiten gemäß Art. 31 BayBesG ist auch die Festlegung einer höheren Stufe möglich (ggf. entsprechenden Antrag stellen!)

Wird die Bescheinigung der Krankenkasse über die anrechenbaren Krankenkassenbeiträge der Bezügestelle vorgelegt, so vermindert sich die Lohnsteuer entsprechend und der Nettobeitrag steigt.

*Zusammenstellung: Knut Schweinsberg, Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja
Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV, März 2023*

Ihr Örtlichen Personalrat:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie hier und im Internet auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Starnberg: <https://www.schulamt-sta.de/personalrat>

Kontakt: Personalratsvorsitzende

Nicole Bannert
Kirchplatz 3
82319 Starnberg

freitags unter: 08151/148-77-929 Achtung: **Ergänzung!!!**
08151/904611
e-nicole.bannert@lra-starnberg.de

Simon Küffer	Katharina Baur Stellv. Personalratsvorsitzende Arbeitnehmersvertreterin	Nicole Bannert Personalratsvorsitzende	Sara Posner	Anna Candioli	Sabine Neubauer	Anette Lehmeier	Marina Meindl Jugend- und Auszubildendenvertretung	Petra Fromm-Preischi	Benedikt Hausmann
---------------------	--	--	--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	---	-----------------------------	--------------------------



Schwerbehindertenvertretung: Thomas Kursawe

